

Landratsamt Meißen
Kreisumweltamt
Sachgebiet Immissionsschutz



Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Mit Postzustellungsurkunde

TS BAU GmbH
Geschäftsführung
Niederlassung Riesa
Industriestraße A 20
01612 Glaubitz

Datum: 31.03.2021
Aktenzeichen: 106.11-421/2019-21076/2021
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Besucheranschrift: Remonteplatz 8
01558 Großenhain
Bearbeiter: Frau Schmidt
Zimmer: 2.14
Telefon: 03522 303-2323
Fax: 03521 725-88024
E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG¹)
Antrag der TS BAU GmbH vom 27.09.2019 auf Erteilung einer
immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der
Abfallbehandlungsanlage mit zeitweiliger Lagerung in 01612 Glaubitz,
Stremener Straße, Gemarkung Glaubitz, Flst.-Nr.: 511/2; 510/2; 509/2;
508/4; 508/2; 506/43; T. v. 508/b**

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

A. Entscheidung

A.1

Die TS BAU GmbH erhält auf Ihren Antrag vom 27. September 2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage mit zeitweiliger Lagerung, Ziffern 8.11.2.3/G/E, 8.11.2.4/V und 8.12.2/V des Anhangs der 4. BImSchV², in 01612 Glaubitz, Stremener Straße, Gemarkung Glaubitz, Flst.-Nr.: 511/2; 510/2; 509/2; 508/4; 508/2; 506/43; T. v. 508/b.

A.2

Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie die im Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen. Der Genehmigungsbescheid umfasst 36 Seiten.

A.3

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne,

Landratsamt Meißen
Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Hausanschrift: Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI
Internet: www.kreis-meissen.org
E-Mail: post@kreis-meissen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte Nachrichten
Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Untere Immissionsschutzbehörde zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf <http://www.kreis-meissen.org/2336.html>

Sprechzeiten:
Mo 7:30-12:00 Uhr
Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr
Fr 7:30-12:00 Uhr



behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

A.4

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung nicht mit dem Betrieb der beantragten Anlage begonnen wurde.

A.5

Die TS BAU GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.

A.6

Für die Entscheidung werden Gebühren in Höhe von 2.761,76 EUR und Auslagen für die Postzustellung in Höhe von 3,72 EUR erhoben.

Der Betrag von **2.765,48 EUR** ist an das Landratsamt Meißen, **Sparkasse Meißen, IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI**, unter dem Buchungszeichen: **11. 76735.0** mit der Fälligkeit: **3. Mai 2021** zu entrichten.

B. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen, welche mit Dienstsiegel versehen wurden und 558 Seiten umfassen, zugrunde:

- Genehmigungsantrag vom 27. September 2019
- Nachlieferung vom 16. Dezember 2019
- Nachlieferung vom 28. Februar 2020

C. Nebenbestimmungen

C.1 Nebenbestimmungen Baurecht

C.1.1

Die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Glaubitz“, 1. Änderung bezüglich der Aufschüttungshöhe innerhalb der Teilflächen II und III, wird für das oben beantragte Vorhaben erteilt; dieses darf insoweit in der von den Bebauungsplanfestsetzungen abweichenden Form errichtet bzw. genutzt werden.

C.1.2

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind einzuhalten.

C.2 Nebenbestimmungen Immissionsschutz

C.2.1 Sicherheitsleistung

C.2.1.1

Der Genehmigungsbehörde ist innerhalb von 12 Wochen nach der Bekanntgabe der Genehmigung, eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder deutschen Großversicherung zu übergeben. Die Sicherheitsleistung ist für die Entsorgung der in den Lagen maximal vorhandenen Abfallmengen mit negativem Marktwert zu erbringen.



C.2.1.2

In der Bürgschaft gemäß C.2.1.1 ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank/ Sparkasse/ Versicherung den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet. Die Sicherheitsleistung wird auf **6.424.523,49 EUR** festgesetzt.

C.2.1.3

Ein Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde spätestens 2 Wochen, nachdem der Betreiberwechsel vollzogen worden ist, schriftlich anzuzeigen.

C.2.1.4

Die Genehmigung wird unwirksam, wenn bei einem Betreiberwechsel der neue Betreiber nicht spätestens einen Monat nach Anzeige des Betreiberwechsels eine auf ihn (den neuen Betreiber) ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne von C.2.1.1 und C.2.1.2 erbringt. Diese muss die für den vorherigen Betreiber geltende Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Anlagenstilllegung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG weiterhin absichern.

C.2.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

C.2.2.1

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Kreisumweltamt des Landkreises Meißen umgehend mitzuteilen.

C.2.2.2

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können, sind umgehend zu beseitigen und schriftlich festzuhalten. Aus den Aufzeichnungen, die auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen sind, müssen folgende Daten hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- Folgen der Störung Anlagenintern wie -extern,
- Eingeleitete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Störung.

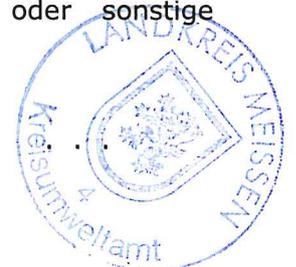
C.2.2.3 Fahrwege

C.2.2.3.1

Um die durch Abwehungen und durch den Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände entstehenden Staubemissionen auf ein Minimum zu reduzieren, sind

- die mit Recyclingmaterial befestigten Fahrbahnoberflächen auf dem Werksgelände feucht zu halten,
- asphaltierte Bereiche in Höhe des Betriebshofes feucht abzureinigen.

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden. Dazu sind gegebenenfalls Reifenwaschanlagen, Kehrmaschinen, Überfahrroste oder sonstige geeignete Einrichtungen einzusetzen.



C.2.2.3.2

Die Fahrgeschwindigkeit des Radladers/Baggers und der LKWs auf dem Betriebsgelände ist auf 10 km/h zu begrenzen.

C.2.2.4 Aufbereitungsanlagen**C.2.2.4.1**

Die Brecher- und Klassieranlagen sind so weit wie möglich zu kapseln und wirksam mit Wasser zu bedüsen. Bei Funktionsuntüchtigkeit der Bedüsungsanlage (z. B. bei Frost) ist der Betrieb einzustellen.

C.2.2.4.2

Die Materialaufgabestellen sowie die Abwurfbänder sind mit Wasserhochdruckbedüsungseinrichtungen auszurüsten, welche während des Betriebs der Aufbereitungsanlage einzusetzen sind. Bei Funktionsuntüchtigkeit der Bedüsungsanlage (z. B. bei Frost) ist der Betrieb einzustellen.

C.2.2.4.3

Die Brecher- und Siebanlagen dürfen max. 7 h/d betrieben werden. Das Vorbrechen (Beton) ist an zweimal 10 Tagen im Jahr zugelassen (Bagger mit Pulverisierer).

C.2.2.4.4.

Die Dieselmotoren von Brecher- und Klassieranlagen müssen eine Typzulassung gemäß 28. BImSchV³ besitzen. Die Typzulassungen sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.

C.2.2.5 Umschlag und Lager**C.2.2.5.1**

Es dürfen in folgenden Mengen Abfälle (im Input) und Recyclingprodukte und Abfälle (im Output) gelagert werden:

Eingang / Input (Einsatzstoffe):

Kurzzeichen Antrag	ASN gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV	Eingang Lagermenge [t]	Durchsatz max.[t/a]
E 01	10 02 02	unbearbeitete Schlacke	10.000	90.000
E 05	10 09 03	Ofenschlacke	3.000	7.000
E 02	17 01 01	Beton	5.000	30.000
E 03	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	4.000 ¹⁾	20.000
E 06	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	40.000 ²⁾	40.000



Ausgang / Output:

Kurzzeichen Antrag	ASN gem. AVV	Kurzbezeichnung	Ausgang Lagermenge [t]	Durchsatz max. [t/a]
P 01		EOS-Recycling	250.000	150.000
P 04		recycelte Schlacke	3.000	5.950
P 02		Betonrecycling	10.000	29.600
E 03	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	4.000 ¹⁾	20.120
P 06	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	37.000 ²⁾	37.000
P 05		behandelter (gesiebter) Oberboden	2.820 ²⁾	2.820
A 01 + A 03	17 04 05	Eisen und Stahl	800 + 1.050	2.500 + 1.050
	17 04 07	gemischte Metalle		
	19 12 02	Eisenmetalle		
A 02	17 09 04	Baumischabfall	30	60

1) Input = Output; Abfall wird lediglich zwischengelagert; in Summe maximal 4.000 t Lagermenge

2) von den 40.000 t Input werden 3.000 t Oberboden gesiebt; Lagermenge Input und Output in Summe maximal 40.000 t; kein separates Outputlager für P 06

C.2.2.5.2

Beim Umschlag und der Lagerung des gebrochenen und abgeseibten Materials sind Staubemissionen durch folgende Maßnahmen sicher zu verhindern:

- Schlackelager und Bauschuttlager sind zur Vermeidung staubförmiger Emissionen bedarfsgerecht zu bedüsen, um die ständige Einhaltung einer ausreichenden Oberflächenfeuchte zu garantieren,
- Begrenzung der Haldenhöhen auf 8 m für Eingangs- und Ausgangsmaterial, EOS-Schlacke im Ausgangslager 15 m,
- Schüttung hinter Wällen,
- Reduzierung der Abwurfhöhen auf < 1 m,
- ausreichende Bedüsung der Übergabe- und Abwurfstellen,
- Baumischabfall/aussortierte Störstoffe (AVV-Nr. 17 09 04) ist/sind in mediendichten Containern zu lagern.

Die Bedüsungsanlage ist so zu konzipieren, dass sämtliche Auf- und Übergabestellen befeuchtet werden.

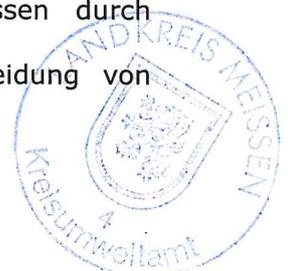
C.2.2.5.3

Der Untergrund, auf welchem das Material gelagert wird, ist so zu befestigen und auszuführen, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können.

C.2.2.5.4

Bei Verladung /Umschlag ist eine staubarme Betriebsweise durch folgende mögliche Maßnahmen sicherzustellen:

- Wasservernebelung,
- Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen (z.B. bei Schüttgossen durch Leitbleche oder Lamellen),
- Anpassung von Geräten an das jeweilige Schüttgut (z.B. Vermeidung von Überladung und Zwischenabwurf).



C.2.2.5.5

Bei langanhaltenden Trockenperioden oder ungünstigen Windverhältnissen ist der Betrieb der Anlage einzuschränken bzw. einzustellen, wenn eine ausreichende Reduzierung der Staubemission nicht mehr garantiert ist.

C.2.2.5.6

Es ist bezüglich des Einsatzstoffes Schlacke ausschließlich die im o. g. Antrag genannte Elektroofenschlacke (EOS) der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH Riesa und die nicht gefährliche Ofenschlacke aus dem Produktionsprozess der Ervin Germany GmbH Standort Glaubitz einzusetzen.

C.2.2.6 Lärmschutz

C.2.2.6.1

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben antragsgemäß zu erfolgen.

C.2.2.6.2

Der Betrieb der Anlage einschließlich Lieferverkehr ist werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.

C.2.2.6.3

Ein Betrieb der Anlage im Nachtzeitraum ist nicht zulässig.

C.2.2.6.4

Die in den Antragsunterlagen beschriebene und als Grundlage für die Immissionsberechnung in der Schallimmissionsprognose vom 23.09.2019 der IDU IT + Umwelt GmbH, Berichtsnummer S0981-1, genannten Maßnahmen bzw. Voraussetzungen zum Betrieb und zur Schallminimierung sind zu realisieren. Insbesondere sind das folgende:

- Der Betrieb des Brechers erfolgt ausschließlich auf den Teilflächen II und III.
- Es erfolgt maximal ein gleichzeitiger Betrieb von zwei Siebanlagen, dem Brecher, zwei Radladern und zwei Baggern. Alternativ ist statt des Betriebes des Brechers der Betrieb der dritten Siebanlage möglich.
- Betrieb der Siebanlagen und des Brechers erfolgen an maximal 7 Stunden pro Tag.
- Radlader- und Baggerbetrieb erfolgen maximal an 11 Stunden pro Tag.

C.2.2.6.5

Die täglichen Betriebszeiten der einzelnen Aggregate und Maschinen sind in geeigneter Art, z.B. in einem Betriebstagebuch, nachvollziehbar zu dokumentieren.

C.2.2.6.6

Die Beurteilungspegel der durch den Betrieb der gesamten Anlage einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs insgesamt verursachten Schallimmissionen dürfen im Einwirkungsbereich an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (Immissionsorte nach oben genannter Prognose vom 23.09.2019 und TA Lärm⁴, Anhang A.1.3) folgende Lärmimmissionswerte nicht überschreiten:



Immissionsort Bezeichnung nach Prognose	Schutzwürdigkeit	Einzuhaltende Immissionswerte [dB(A)]
		Normalbetrieb tags
IO 1 Industriestraße B, Glaubitz (Flurstück 506/13)	GE	59
IO 2 Nordgäßchen 6, Glaubitz (Wohngebäude)	MI	50
IO 3 Streumener Straße 27, Glaubitz (Wohngebäude)	MI	50
IO 4 Zum Ruhland 3, Marksiedlitz (Wohngebäude)	MI	50
IO 5 Marksiedlitzer Weg 11 (Wohngebäude)	MI	50

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen tags am Immissionsort IO 1 einen Wert von 95 dB(A) und an den Immissionsorten IO 2 bis IO 5 einen Wert von 90 dB(A) nicht überschreiten.

C.3 Wasserrechtliche Nebenbestimmung

Die Ergebnisse der Eigen- und Fremdkontrollen der Schlacke- und der Bau- und Abbruchabfälle sowie der Recyclingmaterialien sind der unteren Wasserbehörde jährlich bis zum 31.03. für das vorangegangene Jahr vorzulegen.

D. Gründe

D.1 Antrag

Mit Antrag vom 27. September 2019 hat die TS BAU GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage mit zeitweiliger Lagerung in 01612 Glaubitz, Streumener Straße, Gemarkung Glaubitz, Flst.-Nr.: 511/2; 510/2; 509/2; 508/4; 508/2; 506/43; T.v.508/b, beantragt.

D.2 Charakterisierung der Anlage

Das Unternehmen TS BAU GmbH betreibt auf der Fläche nördlich der Industrierückstandshalde (Flurstücke bzw. Teilbereiche der Flurstücke Nr.: 506/43, 508/2, 508/4, 508 b, 509/2, 510/2, 511/2, 464/4, 469/4, 651/3, 652/6 und 652/9 der Gemarkung Glaubitz) eine Abfallbehandlungsanlage mit zeitweiliger Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen. Bisher waren 44.000 m² Lagerfläche vorhanden, welche nunmehr mit der erweiterten Lagerfläche III um 10.000 m² erweitert werden soll.



Der Antragsgegenstand umfasst

- Erhöhung der Lagermenge an recycelter Elektroofenschlacke (ASN 10 02 02) auf insgesamt 250.000 Tonnen,
- Reduzierung des Jahresinputs und der jährlichen Behandlung von Elektroofenschlacke (ASN 10 02 02) von 150.000 Tonnen auf 90.000 Tonnen,
- Erhöhung der maximalen Lagerhöhe der behandelten Schlacke der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH (ASN 10 02 02) von 108 m über HN auf 115 m über HN,
- Ergänzung um die zeitweilige Lagerung von Boden und Steinen mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (ASN 17 05 04) — Lagermenge maximal 40.000 Tonnen — Material Z0 und Z 1.1 nach LAGA M 20,
- Behandlung von 3.000 t Boden und Steinen (ASN 17 05 04),
- Der Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 17 01 02 (Ziegel) soll nicht mehr gelagert und behandelt werden.
- Austausch der eingesetzten Maschinenteknik,
- Erweiterung der Anlagenfläche und Änderungen in der Nutzung bisheriger Flächen; die bisherige Gesamtfläche (44000 m²) wird um eine Lagerfläche erweitert (Fläche III gemäß Lageplan S. 119, 10 000 m²)
- Änderung der Betriebszeit von Montag bis Freitag 06:00 bis 17:00 Uhr (samstags 06:00-14:00 Uhr) auf werktags 06:00 bis 22:00 Uhr,
- Verfahrensänderung bei der Abfallbehandlung.

Folgende Einsatzstoffe sollen gelagert werden:

- 90.000 t/a, max. Lagermenge 10.000 t unverarbeitete Schlacke aus der Stahl- und Eisenindustrie (Elektroofenschlacke (EOS) (AVV-Nr. 10 02 02),
- 30.000 t/a Beton, max. Lagermenge 5.000 t (AVV-Nr. 17 01 01),
- 20.000 t/a, max. Lagermenge 4.000 t Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (Baumischgut) (AVV-Nr. 17 01 07), keine Behandlung, Eingang=Ausgang,
- 7.000 t/a, max. Lagermenge 3.000 t nicht gefährliche Ofenschlacke aus dem Produktionsprozess der Ervin Germany GmbH Standort Glaubitz (AVV-Nr. 10 09 03), und
- 40.000 t/a, max. Lagermenge 40.000 t Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (AVV 17 05 04)

und außer den Gemischen aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik auch aufbereitet werden.

Als ortsveränderliche Anlagen werden am Standort folgende Anlagen zur Aufbereitung betrieben:

- Backenbrecher Metso Lokotrack LT106,
- Siebanlage Terrex Finlay 883+ und Metso Nordtrack S 3.7,
- Trommelsieb Powerscreen Trommel 615 LL.



Weiterhin zur Aufbereitung/Beschickung/Umlagerung genutzte Maschinen (Änderung):

- Radlader Komatsu WA 470,
- Radlader Volvo L120F,
- 2x Bagger Liebherr A 924*,
- Raupenbagger JCB JS 220*,

(* - Maschinen nur zeitweise auf der Anlage im Einsatz).

Der Verfahrensablauf auf der Anlage gliedert sich in folgende wesentliche Teilschritte:

- Anlieferung der Abfälle mittels LKW,
- Eingangskontrolle der Abfälle im Servicebereich,
- Aussortieren von Fremdstoffen,
- Transport der Abfälle zu den Input-Zwischenlagern (Haufwerke) mit Abkippen und Aussortierung von Fremdstoffen,
- Lagerung der Abfälle nach Art und Eigenschaften,
- Behandlung des Betonbruchs mit mobiler Backenbrecheranlage / Behandlung der Schlacke mit mobilen Siebanlagen und anteilig mit mobiler Backenbrecheranlage / Behandlung von Boden und Steinen (Oberboden) mittels Siebanlage
- Lagerung der Outputmaterialien (Recyclingbaustoffe) nach Art und Eigenschaften
- Abtransport der Outputmaterialien
- Ein Teil der Abfälle wird ohne Behandlung zeitweilig zwischengelagert.

Der Anlagenbetrieb gliedert sich in folgende Betriebseinheiten:

- BE 1 Servicebereich (Betriebshof)/Eingangs-/Ausgangskontrolle
 BE 2 zeitweilige Lagerung der Input-Materialien
 BE 3 Behandlungsfläche
 BE 4 zeitweilige Lagerung der Output-Materialien
 BE 5 innerbetriebliche Fahrwege, LKW und Fahrradius Radlader, Bagger

Die antragsgegenständlichen Änderungen betreffen im Wesentlichen die Betriebseinheiten BE2 bis BE5.

D.3 Genehmigungsverfahren

D.3.1

Das beantragte Vorhaben bedarf auf Grund der §§ 4, 10 und 16 des BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV, und den Ziffern 8.11.2.3/G/E, 8.11.2.4/V und 8.12.2/V des Anhanges zur 4. BImSchV

8.11.2.3/G/E

- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

8.11.2.4/V

- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

8.12.2/V

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,

einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1. b) der 4. BImSchV wurde ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.



Entsprechend § 3 der 4. BImSchV sind Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der IED Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind. Dies ist vorliegend für die in Rede stehende Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Schlackeabfällen von mehr als 50 Tonnen je Tag, zutreffend.

D.3.2

Sachlich zuständig für das Genehmigungsverfahren ist gemäß §§ 1 und 2 AGImSchG⁵ in Verbindung mit der SächsImSchZuVO⁶ das Landratsamt Meißen als untere Immissionsschutzbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 VwVfG⁷ in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG⁸.

D.3.3

Das Verfahren wurde gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV⁹ durchgeführt.

D.3.4

Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG eingeholt. Konkret beteiligt wurden Landratsamt Meißen (Kreisumweltamt, Kreisbauamt, Kreisvermessungsamt, Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen), Landesdirektion Sachsen (Abteilung 5 – Arbeitsschutz), Gemeindeverwaltung Nünchritz, erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz, Glaubitz, Gemeindeverwaltung Röderau, Gemeindeverwaltung Zeithain sowie das Sächsische Oberbergamt.

D.3.5. Öffentlichkeitsbeteiligung

D.3.5.1 Antrag § 16 Abs. 2 BImSchG

Die TS BAU GmbH beantragte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen, da erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Vorliegend handelt es sich um die Änderung bzw. Erweiterung einer Anlage, die nunmehr die Leistungsgrenze der Ziffer 8.11.2.3/G/E des Anhang 1 der 4. BImSchV überschreitet. Um den Anwendungsbereich des § 16 Abs. 2 BImSchG zu eröffnen, war vorliegend zu prüfen, ob das in Rede stehende Änderungsgenehmigungsverfahren sowohl eine wesentliche Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG, als auch gleichzeitig eine wesentliche Änderung gemäß Artikel 3 Nr. 9 der IE- RL darstellt.

Dies ist hier der Fall. Vorliegend handelt es sich sowohl um eine wesentliche Änderung der Gesamtanlage i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG, als auch um eine wesentliche Änderung gemäß Art. 3 Nr. 9 der IE-RL. Die Definition der wesentlichen Änderung in § 16 Abs. 1 BImSchG unterscheidet sich von der Definition in Art. 3 Nr. 9 IE- RL. Der Unterschied ist jedoch nur theoretischer Natur. Auch nach § 16 Abs. 1 BImSchG muss die Änderung potentiell wesentlich sein, das heißt, die Bagatellgrenze nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG muss überschritten sein. Dies ist vorliegend der Fall.

Handelt es sich bei einem Vorhaben um eine Änderung, die nach Art. 3 Nr. 9 IE-RL erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann, liegt im Regelfall auch eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG vor.



Wenn die Mengenschwellen des Anhangs I der IE- RL durch die Änderung der Anlage für sich genommen erreicht oder überschritten werden, handelt es sich ebenfalls um eine wesentliche Änderung im Sinne des Art. 20 Abs. 3 der IE- RL. Dies ist vorliegend der Fall.

Die beantragte Änderung ist folglich damit auch wesentlich i. S. d. Art. 3 Nr. 9 der IE- RL i. V. m. Art. 20 Abs. 3 der IE-RL und entsprechend der Verfahrensart G zugeordnet, so dass ein förmliches Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu führen ist. Mithin sind neue materielle Genehmigungsvoraussetzungen auf Grundlage der TA Luft⁹ und der besten verfügbaren Technik (BVT) zu prüfen. Aufgrund des Prüfumfanges der Antragsunterlagen ist nicht hinreichend erkennbar, dass sowohl erheblich nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind, als auch die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Im Sinne der Rechtssicherheit wurde das Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, dem Antrag nach § 16 Abs. 2 wurde insofern nicht stattgegeben.

D.3.5.2 Bekanntmachung, Auslegung

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV am 8. Mai 2020 im Amtsblatt und im Internet des Landkreises Meißen öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG sind der Antrag und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 14. Mai 2020 bis einschließlich 15. Juni 2020 im Landratsamt des Kreises Meißen, Kreisumweltamt für jedermann zur Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist, beginnend am 14. Mai 2020, endete am 15. Juli 2020.

Gemäß § 10 der 9. BImSchV sind der Antrag sowie die beigelegten Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens auszulegen. Im Genehmigungsverfahren der TS BAU GmbH, einem Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG¹⁰ bzw. Vorprüfung nach UVPG, wurden die Antragsunterlagen nur im LRA Meißen, Kreisumweltamt Großenhain ausgelegt und nicht in der Standortgemeinde.

Gemäß Jarras zu § 10 9. BImSchV ist die Auslegung in der Nähe des Standortes immer dann erforderlich, wenn zwischen den beiden Orten eine größere Entfernung liegt.

Das gewählte Vorgehen wird so begründet, dass zwischen dem Sitz der Genehmigungsbehörde und dem Vorhabenstandort eine Entfernung von 13 km vorhanden ist. Auch wenn der Wortlaut des Kommentars die „größere Entfernung“ nur unbestimmt beschreibt, wird davon ausgegangen, dass Entfernungen unter 15 km nicht als größere Entfernung zu bewerten sind, zumal zwischen dem Vorhabenstandort und dem Sitz der Genehmigungsbehörde eine sehr gute Verkehrsanbindung, auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorhanden ist. Des Weiteren teilte die Gemeindeverwaltung Nünchritz mit Posteingang 22. April 2020 mit, dass eine Auslegung der Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des in Rede stehenden Genehmigungsverfahrens nicht möglich ist, solange es keine Allgemeinverfügung vom Freistaat Sachsen zur Öffnung der Behörden für den Besucherverkehr gibt, was zu diesem Zeitpunkt zutreffend war. Im Übrigen wurden vorliegend die Anforderungen der Sächsischen Corona-Schutzverordnung umgesetzt, die gebot, dass die Kontakte zwischen einzelnen Personen auf ein Minimum zu beschränken sind.



Eine erweiterte Pflicht zur Auslage der Antragsunterlagen in Anwendung des § 10 Abs. 1 Satz 4 9. BImSchV war ebenfalls nicht geboten, da das Vorhaben weder UVP- pflichtig, noch UVP-vorprüfungspflichtig ist, sodass eine Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, nicht erforderlich war.

Die gute Erreichbarkeit der Genehmigungsbehörde mit privaten Fahrzeugen oder dem ÖPNV, die telefonische Erreichbarkeit zur Terminvereinbarung zur Einsichtnahme in den auszulegenden Genehmigungsantrag mit der Genehmigungsbehörde, die ausreichenden räumlichen und organisatorischen Kapazitäten in den Gebäuden des Landratsamtes zur gebotenen Kontaktminimierung zwischen Personen gemäß der Corona-Schutzverordnung rechtfertigten vorliegend, dass der Genehmigungsantrag ausschließlich im LRA Meißen, Standort Großenhain ausgelegt wurde und eine Auslegung in der Standortgemeinde im vorliegenden Genehmigungsverfahren verfahrensrechtssicher entbehrlich ist. Auch befindet sich diese Vorgehensweise im Einklang mit den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Nukleare Sicherheit an die Mitglieder der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) gegebenen Auslegungshinweisen vom 3. April 2020 für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Corona-Krise. Demnach ist auch in Zeiten der Corona-Krise ein Verzicht auf die Auslegung der Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde nicht möglich, vorliegend erfolgte, wie bereits oben ausgeführt, die Auslegung im Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt. Auch wird die Veröffentlichung im Internet für möglich erachtet, aber nur dann, wenn eine Zustimmung des Vorhabenträgers vorliegt. Dies war hier nicht der Fall.

Zudem kann seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), auf die Möglichkeit der Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 1 PlanSiG zurückgegriffen werden, eine Pflicht hierzu gibt es nicht, da es sich auch hier um eine Ermessensentscheidung handelt.

Auf die Beteiligungsmodalitäten des § 3 Abs. 1 PlanSiG, Satz 1 muss nicht zurückgegriffen werden. Es handelt sich lediglich um eine „Kann-“ Vorschrift. Diese räumt der Genehmigungsbehörde einen Ermessensspielraum ein. Vorliegend wurde das Ermessen pflichtgemäß ausgeübt, da der Vorhabenträger gemäß § 3 Abs. 1, Satz 6 PlanSiG von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, eine Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet abzulehnen.

D.3.5.3 Erörterungstermin

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Gesamtzeitraum 14. Mai 2020 bis 15. Juli 2020 wurde eine Einwendung vorgebracht. Die Einwendung wurde dem Antragsteller und den von der Einwendung in ihrem jeweiligen Fachgebiet betroffenen Behörden bekannt gegeben, § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen erörtern, insoweit wird die Durchführung des Erörterungstermins in das Ermessen der Behörde gestellt.

Mit Inkrafttreten des PlanSiG können, auch in Verfahren (nach dem BImSchG s. § 1 Nr. 2 PlanSiG) in denen die Durchführung eines Erörterungstermins in das Ermessen der Behörde (§ 10 Abs. 6 BImSchG) gestellt ist, gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG bei der Ermessensentscheidung, geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 PlanSiG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschied die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist, dass kein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des BImSchG durchgeführt wird.



Die Entscheidung, dass der für den 1. September 2020 um 10.00 Uhr im Beratungsraum 2.12, Remonteplatz 7 in 01558 Großenhain geplante Erörterungstermin nicht stattfindet, wurde am 7. August 2020 im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Meißen gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Wie bereits erwähnt, wurde die vorliegende Einwendung, dem Antragsteller und den jeweiligen Fachbehörden zur Stellungnahme übergeben. Die Ergebnisse sind in die fachliche und rechtliche Abwägung zur Entscheidung über das beantragte Vorhaben eingeflossen. Insofern wurde die abgesagte mündliche Erörterung der vorliegend zu behandelnden Einwendung in pflichtgemäßem Ermessen in schriftlicher Form durchgeführt, so dass geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung vorliegend mit dem Verzicht der mündlichen Erörterung hinreichend berücksichtigt werden.

Die Abwägung der Einwendung ist, wie nach einer mündlichen Erörterung auch, vorliegend nach Vorlage der jeweils schriftlichen Stellungnahmen der betroffenen Beteiligten erfolgt und entsprechend bei der Entscheidung zum vorliegenden Antrag berücksichtigt worden. Mit der angewendeten und vorstehend beschriebenen Vorgehensweise zum Umgang mit der zu behandelnden Einwendung wird sichergestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit auch unter den geltenden Beschränkungen hinreichend sichergestellt ist und dennoch dem Risiko einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in geeigneter Art und Weise begegnet wird. Diese Vorgehensweise ist in Anbetracht der konkreten Situation bei der Vorlage von einer zu erörternden Einwendung verhältnismäßig, angemessen und geeignet, die Interessen der zu beteiligenden Öffentlichkeit mit dem Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Einklang zu bringen.

D. 3.6 AZB

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG besteht eine Pflicht zur Erstellung eines AZB für das Genehmigungsverfahren für Betreiber von IED-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend § 3 der 4. BImSchV sind Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind. Dies ist bei der in Rede stehenden Anlage zutreffend, da die am Standort Glaubitz betriebene Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag der Ziffer 8.11.2.3/G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu zuordnen ist.

Eine Sonderregelung trifft § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV für die IED-Anlagen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits relevante gefährliche Stoffe verwenden, erzeugen oder freisetzen und die bisher noch keinen AZB erstellt haben. Diese müssten, wenn mit der Änderung keine neuen oder erstmals relevanten gefährlichen Stoffe erzeugt, verwendet oder freigesetzt werden sollen, nach § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV auch keinen AZB für den Änderungsantrag erstellen.

§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV bestimmt jedoch, dass ein AZB für solche IED-Anlagen auch dann zu erstellen ist, wenn die Änderung nicht die relevanten gefährlichen Stoffe betrifft.



Hier ist der AZB für sämtliche Bereiche des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf denen im Zeitpunkt der Antragstellung relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

§ 4a Abs. 4 Satz 6 der 9. BImSchV stellt klar, dass für Änderungsanträge, die unter die Sonderregelung des § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV fallen, ein AZB trotzdem zu erstellen ist, auch wenn § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV nicht greift. Dieser Fall trifft für alle Änderungsgenehmigungen von IED-Anlagen ab dem 7. Januar 2014 zu, die zum 2. Mai 2013 in Betrieb waren oder für die am 2. Mai 2013 ein vollständiger Änderungsgenehmigungsantrag gestellt wurde. Dies ist vorliegend der Fall.

Zutreffend für die antragsgegenständliche Abfallagerungs- und -behandlungsanlage ist, dass diese der IE-Richtlinie unterfällt, insofern ist zu prüfen, ob relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen. Nach Art. 1 Abs. 3 CLP-Verordnung¹¹ gilt „Abfall“ im Sinne der RL 2006/12/EG (RL über Abfälle) nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung. Damit ist Abfall kein „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG und löst als solcher keine Verpflichtung zur Erstellung eines AZB nach § 10 Abs. 1a und in Folge von § 5 Abs. 4 BImSchG aus.

Gemäß Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (LABO-LAWA-LAI, Stand: 16.08.2018) ist nach Kap. 3.1.2.1 Abs. 3 davon auszugehen, dass mit der AwSV¹² ein eindeutiges Vorgehen zur Bestimmung der H-Sätze für Stoffe beschrieben ist, dass die Anforderungen zur Bewertung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 9 BImSchG erfüllt. Bei Vorliegen wassergefährdender Eigenschaften ist bereits die stoffliche Relevanz im Sinne von § 3 Absatz 10 BImSchG gegeben, zu prüfen ist die Mengenrelevanz. Relevant ist demnach ein Stoff, wenn seine Merkmale einer der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) zugeordnet sind und wenn der für diese WGK maßgebende Durchsatz oder die maßgebende Lagerungskapazität überschritten wird. Eine Relevanz liegt vor, wenn die Lagerkapazität von Stoffen mit der WGK 2 mindestens 100 Liter oder der WGK 1 mindestens 1.000 Liter beträgt. Bei Überschreitung dieser Mengenschwellen ist ein AZB im Grundsatz erforderlich

Antragsgemäß werden in einem Container zur Lagerung wassergefährdender Stoffe folgende gelagert:

- AdBlue, WGK 1 → max. 800 l
- Motorenöl, WGK 2 → max. 100 l
- Scheibenwaschwasser, WGK 1 → max. 50 l.

Die Relevanzschwellen sind für die im Container zur Lagerung wassergefährdender Stoffe maximal vorhandenen Stoffe nicht überschritten.

Bei der Lagerung handelt es sich um einen Stahlcontainer, der mit einer Stahlauffangwanne ausgerüstet ist, deren Rückhaltevolumen 1.200 l beträgt. Darauf werden die wassergefährdenden Stoffe in Kunststoffgebinden gelagert. Vorliegend war zwar die Gefährlichkeit der vorgenannten Stoffe zu bejahen, als dass grundsätzlich gefährliche Stoffe in der Anlage gehandhabt werden, jedoch hat die Relevanzprüfung ergeben, dass die entsprechenden Mengenschwellen für die Auslösung zur Vorlagepflicht eines AZB nicht erreicht oder überschritten werden. Ein AZB ist damit für diese Stoffe nicht erforderlich.

Die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Arbeitsmaschinen (Brecher, Siebanlagen, Radlader und Bagger) werden mit Dieselkraftstoff angetrieben. Die eingesetzte mobile Maschinenteknik ist jedoch keine Anlage im Sinne von Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), da sie nicht ortsfest ist.



D.3.7 Umsetzung der BVT- Merkblätter

Nach Art. 14 Abs. 3 IED¹³ sind BREF¹⁴ nicht mehr nur Informationsgrundlage. Die BVT-Schlussfolgerungen der BREF sind im Vollzug als Referenz bei der Festlegung der materiell-rechtlichen Anforderungen heranzuziehen. Sie haben damit Bindungswirkung. Für bestehende Anlagen sind sie innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen anzuwenden (vgl. Art. 21 Abs. 3 IED).

Das für den vorliegenden Anlagentyp in Frage kommende BVT- Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung“ und damit auch die BVT-Schlussfolgerungen gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG liegen gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung, AZ.: C (2018)5070, vor.

Die in den BVT- Schlussfolgerungen genannten und beschriebenen Techniken sind weder normativ noch erschöpfend. Andere Techniken können eingesetzt werden, die ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten. Durch die antragsgemäße Umsetzung der betrieblichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass das in den BVT- Schlussfolgerungen geforderte Umweltschutzniveau durch den beantragten Anlagenbetrieb gewährleistet ist.

D.4 Entscheidung

D.4.1

Die Genehmigung wird mit Nebenbestimmungen auf Grundlage von § 12 Abs.1 BImSchG erlassen, demnach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

D.4.2

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich- rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

D.4.3

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, getroffen wird.

D.4.4

Nach Würdigung der Antragsunterlagen und Gutachten der TS BAU GmbH zum Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage mit zeitweiliger Lagerung in 01612 Glaubitz, Streumener Straße, Gemarkung Glaubitz, Flst.-Nr.: 511/2; 510/2; 509/2; 508/4; 508/2; 506/43; T.v.508/b, und der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen kann festgestellt werden, dass bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der aufgeführten



Nebenbestimmungen, die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten des Schutzes, der Vorsorge und der Reststoffvermeidung bei Errichtung und Betrieb erfüllt werden. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine erheblichen Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Da die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen, ist das Vorhaben mithin genehmigungsfähig. Auch Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Genehmigung liegen unter Beachtung der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen vor. Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass, gemäß § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG, durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird durch die, dem Stand der Technik und der BVT entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.

D.4.5 Kreisbauamt

Vorliegend handelt es sich nicht um einen Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 19 SächsBO¹⁵, sodass die Prüfung des Antrags im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO erfolgte. Die nach § 13 BImSchG i. V. m. § 60 SächsBO von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 SächsBO war zu erteilen, da dem Vorhaben unter Beachtung der baurechtlichen Nebenbestimmungen, welche gemäß § 72 Abs. 3 SächsBO erlassen werden können, keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Der Standort für das beantragte Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Glaubitz“, 1. Änderung. Die planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage ist § 30 BauGB¹⁶; grundsätzlich gibt es keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben.

D.4.6 Naturschutz

Dem Vorhaben stehen naturschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Die geplanten Änderungen der Abfallbehandlungsanlage mit Erweiterung der Anlagenfläche um die Fläche III am Anlagenstandort finden im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Glaubitz“ statt. Durch das Vorhaben wird keine Beeinträchtigung von naturschutzrelevanten Schutzgütern erkannt. Der Anlagenstandort liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Landesrecht, das Landschaftsschutzgebiet „Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal“ grenzt östlich mit dem Verlauf der Streumener Straße (K 8573) an den Anlagenstandort an. Eine Beeinträchtigung der räumlichen und funktionalen Kohärenz des östlich am Floßkanal gelegenen FFH-Gebietes „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain“ sowie des SPA-Gebietes „Unteres Rödertal“ innerhalb des Natura2000-Schutzgebietssystems ist durch das Vorhaben vorliegend nicht gegeben.

D.4.7 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Im Ergebnis der Prüfung der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (UABB) wird dem beantragten Vorhaben ohne Nebenbestimmungen zugestimmt. Jedoch kann Elektroofenschlacke grundsätzlich nicht als Produkt eingestuft werden:



Für die Entlassung aus der Abfalleigenschaft sind die Kriterien aus § 5 Abs. 1 KrWG¹⁷ abzu prüfen. Dabei sollte eine pauschale Entlassung aus der Abfalleigenschaft nur für die besten Stoffklassen angestrebt werden, die ohne Einschränkung verwertet werden können. Entscheidend für die Entlassung aus der Abfalleigenschaft ist, dass sämtliche Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 KrWG vorliegen. Nur ein Prüfungsaspekt ist dabei die Frage, ob eine Nachfrage oder ein Markt für ein Produkt besteht.

Gemäß § 5 Abs. 1 KrWG endet die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und die sonstigen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 KrWG vorliegen.

Das reine Brechen und Klassieren der Elektroofenschlacke reicht für die Betrachtung eines abgeschlossenen Verwertungsverfahrens nicht aus. Diese muss nach Durchlaufen des Verwertungsverfahrens so beschaffen sein, dass der Abfall alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt und seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt. Insoweit können die Anforderungen an das Ende der Abfalleigenschaft je nach Beschaffenheit des Stoffes unterschiedlich sein. Für die Elektroofenschlacke gilt mithin, dass diese nur dann bereits mit dem Durchlaufen des Verwertungsverfahrens als Produkt zu werten ist, wenn sie ohne Einbaubeschränkungen offen eingebaut werden kann. Andernfalls kann erst mit dem entsprechenden schadlosen Einbau das Ende der Abfalleigenschaft erreicht werden.

Weiterhin muss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 im Zeitpunkt der Entscheidung für den Stoff oder Gegenstand ein Markt oder eine Nachfrage vorhanden sein. Dass die Anfrage nach dem Ende der Abfalleigenschaft im Zusammenhang mit der Erweiterung eines Zwischenlagers gestellt wurde, spricht bereits gegen einen funktionierenden zumindest sächsischen Markt für die Stahlwerksschlacke. Auch fehlen ausdrückliche Regelungen, die den offenen Einbau per se zulassen. In Anbetracht der bestehenden Einbaubeschränkungen kann das Ende der Abfalleigenschaft nicht bereits aufgrund des bestehenden grundsätzlichen Marktes bzw. einer Nachfrage angenommen werden.

Die Auffassung des Antragstellers, über das Vorhandensein eines Marktes für die behandelte Elektroofenschlacke bzw. einer bestehenden Nachfrage nach dieser, werden seitens der UABB nicht mitgetragen, weil ein Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage im Sinne eines Marktes für ein Produkt nicht anhand einer Preisliste konstatiert werden kann. Hier handelt es sich vielmehr um ein reines Angebot, eine entsprechende Nachfrage wird damit nicht belegt. Diese kann lediglich durch ein plausibles Angebot eines Abnehmers (Kaufangebot, Abnahmevertrag etc.) wie am Markt üblich, nachgewiesen werden. Von einem „Markt“ ist bei einem Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage hinsichtlich einer bestimmten Ware oder Dienstleistung auszugehen; es muss mindestens je ein Anbieter und ein Nachfrager vorhanden sein (Kropp in LWV Rn. 18; Frenz in FFFF Rn. 55). Weiterhin muss er auf stabilen Marktbedingungen mit verifizierbaren Preisen und Handelsspezifikationen beruhen (KOM, Guidance on interpretation, Nr. 1.3.2.).

Dieses Vorgehen entspricht den Festlegungen, welche im Rahmen der Dienstberatung der Abfallbehörden des Freistaates Sachsen am 26.11.2019 getroffen wurden. Danach muss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 KrWG zum Zeitpunkt der Entscheidung ein Markt vorhanden sein, die Nachfrage ist dabei durch ein Kaufangebot zu belegen.

Es reicht erst recht nicht aus, dass sich zukünftig ein Markt entwickeln kann oder die Hoffnung besteht, zukünftig einen Nachfrager zu finden (Landmann/Rohmer UmweltR/Beckmann, 89. EL Februar 2019, KrWG, § 5 Rn. 28 - 30). Dann unterfällt der Stoff oder Gegenstand weiterhin dem Abfallrecht und die Abfalleigenschaft endet gegebenenfalls (erst) zu einem späteren Zeitpunkt.



Anmerkung: Von der Rechtsprechung wird in Einzelfällen angenommen, dass das Verwertungsverfahren die letztendliche Verwendung des Stoffs oder der Sache mit umfasst. Dies wurde z. B. anerkannt bei nicht aufbereitetem Bauschutt (OVG LSA Beschluss vom 12.08.2016, Az: 2 M 24/16) oder Klärschlammkompost bzw. Rekultivierungsgemisch (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.05.2017, Az: OVG 11 S 78.16). Zur Begründung stützt sich das OVG Berlin-Brandenburg auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum früher geltenden KrW-/AbfG und überträgt diese auf die neue Rechtslage. Nach § 7 Abs. 3 KrWG müsse die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos erfolgen.

Mit Blick auf die begrenzten Verwendungsmöglichkeiten von Klärschlammkompost könne eine schadlose Verwendung erst festgestellt werden, wenn der Klärschlammkompost sachgerecht auf geeignete, nämlich ggf. nur in geringem Maße bereits vorbelastete Böden aufgebracht worden ist, weil erst dann das abfallspezifische Gefährdungspotenzial vollständig beseitigt ist. Im Hinblick auf diese Rechtsprechung sollte bei der Prüfung des Tatbestandmerkmals des Durchlaufens eines Verwertungsverfahrens immer inzident geprüft werden, ob im Einzelfall Anhaltspunkte vorliegen, die gegen eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sprechen (siehe hierzu auch Erlass des SMUL „Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, § 5 – Ende der Abfalleigenschaft“) vom 26.11.2012, Az: 41-8973.01/1/24).

D.4.8 Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungswesen

Aus Sicht des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen bestehen keine Einwände zum beantragten Vorhaben, dem ohne Nebenbestimmungen zugestimmt wird.

D.4.9 Kreisvermessungsamt

Seitens des Kreisvermessungsamtes, Untere Vermessungsbehörde und Sachgebiet Flurneuordnung, wurden zum beantragten Vorhaben keine Einwände vorgetragen. Es werden Hinweise erteilt.

D.4.10 Landesdirektion, Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht besteht Einverständnis zur Genehmigung des Antrages. Es werden Hinweise erteilt.

D.4.11 Gemeindeverwaltung Nünchritz

Die Gemeinde Nünchritz, erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz, Glaubitz, erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum beantragten Vorhaben der TS BAU GmbH mit Schreiben vom 28. November 2019. Die Beschlussfassung erfolgte in der Sitzung des Technischen Ausschusses der Gemeinde Glaubitz am 19. November 2019. Es bestehen keine Bedenken zum beantragten Vorhaben.

D.4.12 Gemeinde Röderaue

Mit Schreiben vom 14. Januar 2020 erteilte die Gemeindeverwaltung Röderaue, im Auftrag der Gemeinde Wülknitz ihre Zustimmung zum vorliegenden Antrag der TS BAU GmbH.

D.4.13 Gemeinde Zeithain

Die Gemeindeverwaltung Zeithain wurde am Genehmigungsverfahren beteiligt, äußerte sich allerdings nicht zum vorliegenden Antrag.



Insofern wird gemäß § 11 der 9. BImSchV davon ausgegangen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will, da sie dies nicht getan hat.

D.4.14 Sächsisches Oberbergamt Freiberg (OBA)

Das Sächsische Oberbergamt hat keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung. Der Abschlussbetriebsplan für den Kiessandtagebau Glaubitz vom 16. September 2008, zugelassen mit Bescheid des Oberbergamtes vom 19. Dezember 2008 und verlängert mit Bescheid vom 7. Dezember 2020, hat als zugelassenes Wiedernutzbarmachungsziel u. a. Flächen für eine Nachnutzung als Gewerbestandort, vorliegend für eine Abfallbehandlungsanlage.

D.4.15 Begründung der Entscheidung bezüglich der Einwendungen zum Vorhaben

Im Folgenden wird die gegen das Vorhaben der TS BAU GmbH erhobene Einwendung auf ihre Erheblichkeit für das Vorhaben geprüft und die Entscheidung zur Einwendung begründet. Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit im Folgenden bei der jeweiligen Einwendung nicht anders entschieden wird.

D.4.15.1

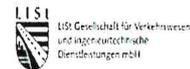
Es wird eingewandt, die Schlacke soll nur dauerhaft abgelagert und nicht behandelt werden. Dieser Betrieb sei nicht durch die beantragte Genehmigung abgedeckt.

Seite 1-15 der Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass der gesamte Schlacke-Input obligatorisch gesiebt werden soll. Ein Teil davon wird durch erneutes Sieben und Brechen einer weiteren Bearbeitung unterzogen. Das ist eine für die weitere Verwertung als Baustoff notwendige Behandlung von Abfällen und steht der Behauptung der Einwenderin entgegen.

Die Lagerung der Abfälle wird als Zwischenlagerung gemäß Nr. 8.12.2 der 4. BImSchV beantragt. Das ist eine Zwischenlagerung über einen Zeitraum von weniger als einem Jahr. Nach erfolgter Gesamtbeurteilung durch die Behörde wird auch nur dieser Betrieb genehmigt werden.

Die recycelte Schlacke ist in den Listen güteüberwachter Herstellerbetriebe von Gesteinskörnungen (natürliche und industriell hergestellte Gesteinskörnungen, RC-Baustoffe und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel für den Straßen- und Ingenieurbau im Freistaat Sachsen) der LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH, die ständig aktualisiert werden, seit Jahren aufgeführt und u.a. als Gesteinskörnung für den Straßenunterbau zugelassen.

Güteüberwachte Lieferwerke von industriell hergestellten Gesteinskörnungen im Freistaat Sachsen
Sächsische Lieferwerke



Stand: 29. Juni 2020

Reg.-Nr.	Lieferfirma	Lieferwerk	Gesteinsart	Güteüberwachte Lieferformung	Gest.arten Verwendungsgebiete		Eignungszuordnung		Prüfzeugnis-Nummer	Prüfwerk	PCV	Herstell.-angabe	Landes-spezifische Anforderungen gemäß				Bemerkungen
					EL IV, I bis III BA 102 bis BA 1,9	EL IV bis VI BA 1,0 bis BA 0,3	erfüllt am	gültig bis					SE	SN	ST	TH	
123	TS Bau GmbH Gewerbegebiet Zelthaus Glaubitz Industriestraße A 50 01512 Glaubitz Telefon: 03525 7239-0 Fax: 03525 7239-15 www.ts-bau.com	a) Glaubitz	Feraltit-Schlacke GKG - Brechmisch	0324/Fs, 0454/Fs, (FSS)	FSS (1)(2)	FSS (1)(2)	06.05.2020	17.10.2020	G 0325-2-06B-20, G 0325-3-06B-20	3							1) Einhaltung gemäß TL Gestein-SIS 04-19 hinsichtlich umweltrelevanter Merkmale: SW 8-3 2) Einsatz unter Berücksichtigung der bautechnischen und wasserwirtschaftlichen Vorgaben gemäß RWA-SIS 01

Damit entspricht sie den Eignungszuordnungen von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen für Bauvorhaben der Sächsischen Straßenbauverwaltung.



Weiterhin ist die verpflichtende Verwendung von Recyclingmaterial oder -produkten bei Baumaßnahmen der öffentlichen Hand (z.B. im Straßenbau) im § 10 des SächsKrWBodSchG¹⁸ geregelt. Es gibt also durchaus Einsatzmöglichkeiten für die recycelte Schlacke als Baustoff.

Aufgrund zeitweiliger Absatzschwierigkeiten wird ein größeres Ausgangslager beantragt, welches für den Fall der Firmeninsolvenz vom Landratsamt Meißen mit einer Sicherheitsleistung belegt wird. Die Anpassung bzw. Reduzierung der jährlichen Durchsatzmenge auf 90.000 t/a an unverarbeiteter Schlacke wird lediglich an den tatsächlichen Durchsatz der letzten Jahre angepasst. Der bislang genehmigte Durchsatz von 150.000 t/a wurde nie ausgeschöpft.

Die vorangegangenen Argumente widerlegen die Manifestierung einer dauerhaften Abfallablagerung im Sinne von Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen (§ 3 Abs. 27 KrWG).

D.4.15.2

Es wird eingewandt, die Staubimmissionsprognose sei fehlerhaft. Die Höhe der Ausgangslager ginge mit 0 m in das Gutachten ein. Im Rahmen des Berechnungs- und Prognosemodells würde nicht berücksichtigt, dass es sich bei den Staubemissionen um diffuse Emissionen handelt.

Die Staubminderungsmaßnahmen werden in Zweifel gezogen, wie z. B. Befeuchtung bei Bedarf und obwohl ein ausreichend hoher Windschutzwall für die konkrete Anlage der TS BAU GmbH eine übliche Maßnahme zur Vermeidung von Abwehungen darstellen würde, wäre ein solcher nicht geplant.

D.4.15.2.1

Die Quellhöhen wurden in der Ausbreitungsrechnung entsprechend der beantragten Änderung berücksichtigt. In der Konfigurations- bzw. Protokolldatei im Anhang des Gutachtens ist dies nachvollziehbar. Die Parameter aq, bq und cq beschreiben die Ausdehnungen der Emissionsquelle in x-, y- und z-Richtung. Der Parameter hq gibt die Höhe der Quelle (Unterkante) über dem Erdboden an.

An den entsprechenden Stellen können die speziellen Daten der Staubimmissionsprognose entnommen werden, z. B. auf S. 44 cq für die Quellen II und III ist jeweils 15 m.

Offensichtlich hat die Einwenderin Tabelle 5 auf S. 14 falsch interpretiert. Quellhöhe über Grund ist hier mit 0 m angegeben. Das bedeutet, dass die Volumenquelle bei 0 m Höhe beginnt. Die Ausdehnung der Quelle bestimmen dann die Koordinaten x (aq), y (bq) und z (cq) sowie der angegebene Drehwinkel.

D.4.15.2.2:

Als Grundlage für die in die Berechnung eingehenden Daten wurden spezielle Faktoren, Daten und Formeln der VDI 3790 Blatt 2 herangezogen. Diese VDI gilt für Emissionen von Stäuben aus diffusen Quellen bei Lagerung, Umschlag und Transport von Schüttgütern. Die Ausbreitungsrechnung erfolgte mit AUSTAL2000.

Gemäß Anhang 3 der TA Luft ist zur Bestimmung der Immissionszusatzbelastung ein Lagrange'sches Partikelmodell nach VDI 3945 Blatt 3 (VDI 2000a) einzusetzen. Das Umweltbundesamt stellt mit AUSTAL2000 die Referenzimplementierung des erforderlichen Ausbreitungsmodells bereit. Dieses ist auch für die untersuchte Anlage geeignet. Zudem kommt AUSTAL2000 in vielen immissionsschutzrechtlichen Verfahren zum Einsatz.

Hinweis: Für Quellhöhen unter 10 m über Erdboden, wie sie auch bei der betrachteten Anlage vorkommen, gibt AUSTAL2000 im Protokoll der Berechnung die Hinweise „Die Höhe hq der Quelle (R) beträgt weniger als 10 m.“ und im Weiteren „WARNUNG: Eine



oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m. Die im Folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!“. Dadurch wird nicht die Anwendbarkeit von AUSTAL2000 in Frage gestellt, sondern lediglich mitgeteilt, dass nach Nr. 5.5.2 der TA Luft „der Schornstein (R) mindestens eine Höhe von 10 m über der Flur“ haben soll. Diese Anforderung der TA Luft bezieht sich auf Schornsteine zur Ableitung von Rauch- oder anderen Abgasen. Emissionsquellen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, gelten „im Sinne der TA Luft Nr. 4.6.1.1 als „Diffuse Emissionen“.

D.4.15.2.3:

Die Halden müssen eine ausreichende Oberflächenfeuchte aufweisen. Ist diese durch längere Trockenheit (kein Niederschlag) oder Umschlagprozesse mit erhöhtem trockenem Feinanteil im Gut nicht gewährleistet, muss befeuchtet werden, was auch seitens der Behörde festgeschrieben wird. Eine dauerhafte Befeuchtung ist nicht erforderlich, da einerseits Niederschläge oder technologisch bedingte Umstände (frisch angelieferte Schlacke kann einen hohen Feuchtegehalt aufweisen) dazu führen können, dass die Halden auch ohne zusätzliche Bedüsung eine ausreichende Oberflächenfeuchte aufweisen.

D.4.15.2.4:

Die Staubimmissionsprognose weist unter bestimmten Bedingungen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte aus. Die Errichtung eines Windschutzwalls ist nicht als Bedingung, sondern nur als allgemeine mögliche Maßnahme, welche der Quelle (20) bestverfügbare Techniken für Emissionen aus der Lagerung entnommen wurde, genannt. Im Übrigen fungiert die sich in Hauptwindrichtung befindliche geschlossene Halde mit ihrer die Grundfläche der Anlage um ca. 20 m überragenden Höhe bereits als Windschutz.

D.4.15.3

Es wird eingewandt, die Ermittlung der Lärmimmissionen, die Einstufung der Immissionsorte seien fehlerhaft und gerügt wird ein fehlender Ruhezeitenzuschlag für Mischgebiete

D.4.15.3.1

Die Einwanderin vertritt die Meinung, dass den Immissionsorten IO 2 (Nordgäßchen 6), IO3 (Streumener Straße 27), IO4 (Zum Ruhland 3) und IO5 (Marksiedlitzer Weg 11) die falschen Gebietskategorien zugeordnet wurden und damit jeweils von einer falschen Schutzbedürftigkeit der Immissionsorte ausgegangen wurde.

Die Einordnung der Immissionsorte obliegt dem Kreisbauamt des Landkreises Meißen. Das Kreisbauamt hat die Immissionsorte im Rahmen der Beurteilung eines vorangegangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bereits beurteilt (Aktenzeichen 20301/630/632.60-04457-17-04, 12.01.2018, WKA Streumen, Flst. 616). Dabei wurden die IO3 und IO5 jeweils einer gemischten Baufläche zugeordnet. Damit ergab sich für diese Immissionsorte die Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes.

Der IO2 (Nordgäßchen 6) befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft des IO3 (Streumener Straße 27). Gemäß Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Nünchritz befinden sich beide Immissionsorte innerhalb derselben als Mischbaufläche gekennzeichneten Fläche. Die Schutzbedürftigkeit des IO2 entspricht damit ebenfalls der eines Mischgebietes.

Im Übrigen sind bei der Einstufung von Gebieten und Einrichtungen diejenigen Baugebietstypen heranzuziehen, die den zu beurteilenden Gebieten und Einrichtungen am ehesten entsprechen. Soweit im Rahmen gesetzlicher Regelungen Bestimmungen über einen Nutzungszweck getroffen werden, so kann darauf zurückgegriffen werden. Das trifft beispielsweise bei Darstellungen in einem Flächennutzungsplan zu. Es handelt



sich bei einem Flächennutzungsplan zwar nicht um eine endgültige Regelung, jedoch werden hier planerische Überlegungen der Gemeinde deutlich gemacht. (siehe Kommentar zur TA Lärm⁵, 2014, Feldhaus/Tegeder, Lärm).

Im vorliegenden Fall befinden sich die Immissionsorte gemäß Flächennutzungsplan auf gemischten Bauflächen. Mit der Zuordnung zu einem Mischgebiet wurde die Schutzbedürftigkeit der Immissionsorte angemessen berücksichtigt.

Der IO4 (Zum Ruhland 3) wurde im erwähnten vorangegangenen Vorhaben dem Außenbereich (AU) zugeordnet. Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz befindet sich der Immissionsort auf einer als Außenbereichsfläche gekennzeichneten Fläche.

Für Immissionsorte im Außenbereich existiert kein entsprechender Immissionsrichtwert. Die Rechtsprechung billigt diesen Immissionsorten im Rahmen eines angemessenen Schutzniveaus jedoch regelmäßig entsprechend der Schutzbedürftigkeit die Immissionsrichtwerte nach 6.1 TA Lärm für Mischgebiete zu (vergl. z.B. BVerwG 12.08.2009, 6 A 64.07, Rn.131).

Damit wurden zur Beurteilung der durch das Vorhaben hervorgerufenen Geräuschimmissionen korrekterweise die Immissionsrichtwerte nach 6.1 TA Lärm für Mischgebiete zugrunde gelegt. Zudem würde eine Zuordnung der Immissionsorte zu einem Dorfgebiet keine Änderung in der Beurteilung ergeben, denn die Immissionsrichtwerte entsprechend 6.1 TA Lärm sind für Dorf- und Mischgebiete identisch.

Im Übrigen wird angemerkt, dass die ermittelten Beurteilungspegel an den Immissionsorten auch deutlich unter den Immissionsrichtwerten nach 6.1 TA Lärm für allgemeine Wohngebiete liegen.

D.4.15.3.2

Irrtümlich geht die Einwenderin von einem fehlenden Ruhezeitzuschlag für Mischgebiete aus.

Im Rahmen der letzten Änderung der TA Lärm (01.06.2017 / BAnz AT 08.06.2017 B5) ist unter der Nummer 6.1 die neue Gebietskategorie „Urbane Gebiete“ mit separaten Immissionsrichtwerten aufgenommen worden und in die bestehende Einordnung eingefügt. So werden urbane Gebiete unter dem Buchstaben c) aufgeführt. Alle folgenden Gebietskategorien wurden jeweils dem nächsten Buchstaben zugeordnet. Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete sind nun dem Buchstaben d) zugeordnet, vormals waren sie unter dem Buchstaben c) eingruppiert. Die Schutzbedürftigkeit und Grenzwerte haben sich dabei jedoch nicht geändert.

Im Rahmen der Änderung der TA Lärm wurde der Text der Nummer 6.5, unter dieser die Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit („Ruhezeiten“) für verschiedene Gebietstypen unverändert übernommen. Das heißt, die Ruhezeitenzuschläge gelten weiterhin für Gebiete d) bis f).

Jedoch handelt es sich hierbei um einen offensichtlichen redaktionellen Fehler. Zum einen hat sich die Schutzbedürftigkeit der Gebiete entsprechend der bereits vorher bestehen Gebieteinstufung nicht geändert. Zum anderen würden die vormals unter f) und nun unter g) aufgeführten besonders schutzwürdigen Kurgelände, Krankenhäuser, Pflegeanstalten ihren Schutzstatus verlieren und keinen Ruhezeitenzuschlag zugestanden bekommen. Das aber ist vom Gesetzgeber nicht gewollt.

Dieser redaktionelle Fehler wurde in der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 07.07.2017 (Aktenzeichen IG I7 501-1/2) beseitigt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass Immissionsorten mit der Schutzbedürftigkeit eines Dorfgebietes oder eines Mischgebietes weiterhin keine Ruhezeitenzuschläge gemäß 6.5 TA Lärm zustehen.



D.4.15.4

Es wird eingewandt, die o. g. Sachverhalte würden dazu führen, dass die Einwenderin wirtschaftlichen Schaden für ihren Gewerbebetrieb durch schädliche Umwelteinwirkungen (Luftschadstoffe) befürchtet.

Aufgrund der oben aufgeführten Betrachtungen und Bewertungen ergibt sich die Schlussfolgerung, dass die erhobenen Einwände nicht gerechtfertigt sind. Das Betriebsgelände der Einwenderin befindet sich ca. 300 m südwestlich vom Anlagengelände der TS BAU GmbH entfernt. Die Hauptwindrichtung ist Süd-West. In diesem Fall ist die Einwenderin nicht betroffen. Bei einer Nord-West-Wind-Wetterlage fungiert die geschlossene Halde als Windschutz.

Im Übrigen wurde die mit Solarmodulen ausgestattete geschlossene Halde in der Staubprognose aufgrund ihrer Nähe zum Anlagenbetrieb der TS Bau als Immissionsort in die Prognose aufgenommen. Die, wie bereits begründet, nicht fehlerhafte Prognose weist auch für diesen Immissionsort die Einhaltung der Immissionswerte aus (Immissionswerte der Tabelle 1 der TA Luft gelten für Stoffe zum Schutz der menschlichen Gesundheit, M7 ist der Immissionsort mit den Solaranlagen). Da das Betriebsgrundstück der Einwenderin nochmals um ca. 150 - 200 m von der geschlossenen Halde entfernt ist, sind niedrigere Immissionen als die, die auf der geschlossenen Halde prognostiziert werden, zu erwarten.

D.4.15.5

Die Einwenderin rügt die vermeintliche Verletzung ihrer Rechtsposition aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG¹⁹ wegen der durch die geänderte Anlage zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe.

Ein Grundrecht auf saubere Umwelt gibt es nicht. Die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG verpflichtet den Gesetzgeber lediglich, den darin enthaltenen Auftrag zum Umweltschutz in der Rechtssetzung umzusetzen und geeignete Umweltschutzvorschriften zu erlassen. ((s. Feldhaus, Bundes-Immissionsschutzrecht, Kommentar, § 3 Rn. 129)

Der Gesetzgeber ist mit dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) grundsätzlich seiner Schutzpflicht nachgekommen. Gemäß § 2 Abs. 1 BImSchG gelten die Vorschriften dieses Gesetzes u. a. für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen. Der Anlagenbegriff nach § 3 Abs. 5 BImSchG umfasst u. a. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen, ... Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert werden, die Emissionen verursachen können. Der Anlagenbetreiber hat dafür zu sorgen, dass weder schädliche Umwelteinwirkungen, also schädliche Immissionen noch sonstige schädliche Einwirkungen hervorgerufen werden (s. Jarass, BImSchG, Kommentar, 9. Auflage, § 5 Rn.60). Bei Einhaltung des Schutz- und Vorsorgegrundsatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 BImSchG, ist die Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz GG gewährleistet.

D.4.15.6

Die Einwenderin rügt weiterhin die vermeintliche Verletzung ihrer Rechtsposition ... „Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG wegen der beantragte Änderung eintretenden wirtschaftlichen Minderwertes des der Einwanderungsführerin sowie wegen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“.

Sowohl der Gewerbebetrieb der Einwenderin, als auch die antragsgegenständliche Anlage der TS BAU GmbH befinden sich in dem mit Bebauungsplan genehmigten „Industrie- und Gewerbegebiet Glaubitz“, wobei deren Standorte mit der baulichen Nutzung Industriegebiet nach § 9 BauNVO²⁰ ausgewiesen werden.



In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 13. November 1997 - BVERWG Aktenzeichen 4B19597 4 B 195.97 -, juris Rn. 6) ist geklärt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung - gleiches gilt für Genehmigungen nach dem BImSchG - für sich genommen keinen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Gebotes der Rücksichtnahme zumutbar sind oder nicht. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden.

Diesbezüglich wäre auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

D.4.15.7

Es wird eingewandt, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Die Genehmigungsfähigkeit in einem Genehmigungsverfahren richtet sich dabei nach § 6 Abs. 1 BImSchG. Danach ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen regelt § 5 BImSchG, demnach genehmigungsbedürftige Anlagen entsprechend Abs. 1 so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; . . .

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hat die Behörde im Genehmigungsverfahren auch die auf der Grundlage des § 48 BImSchG erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, insbesondere die TA Luft²¹ und die TA Lärm zu beachten, da diese die mit Hilfe unbestimmter Rechtsbegriffe festgelegten gesetzlichen Grundpflichten aus § 5 näher bestimmen. So konkretisiert Nr. 4 der TA Luft die Schutzpflicht (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und Nr. 5 der TA Luft die Vorsorgepflicht (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) im Hinblick auf Luftverunreinigungen. (s. Feldhaus, Bundes-Immissionsschutzrecht, Kommentar, § 6 Rn. 25)

Allerdings enthält die Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 keine unbegrenzte Minimierungspflicht. Vorsorge wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt, (s. Jarass, BImSchG, Kommentar, 9.Auflage, § 5 Rn. 60)

Werden die Anforderungen der Vorsorge durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften näher konkretisiert, was vorliegend mit der TA Luft und der TA Lärm gegeben ist, hat die Verhältnismäßigkeitsprüfung auf der Stufe dieser Vorschriften zu erfolgen (s. Jarass, BImSchG, Kommentar, 9.Auflage, § 5 Rn. 63).

Aus den vorliegenden Gutachten zu Staub und Lärm geht hervor, dass erhebliche oder nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sind bzw. durch geeignete Nebenbestimmungen bis auf eine genehmigungsfähige Grundlage minimiert werden können.



D.5 Begründung einzelner Nebenbestimmungen

D.5.1

Die Begrenzung der Gültigkeit in Abschnitt A, Pkt. 5 der Entscheidung beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die erteilte Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer von der zuständigen Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Da entsprechende Festlegungen in Nebenbestimmungen hinreichend bestimmt, kontrollierbar und vollziehbar sein müssen, wurde im vorliegenden Fall auf die Inbetriebnahme der geänderten Anlage abgestellt, da mit der gemäß Nebenbestimmung C.2.2.1 vorzulegenden Inbetriebnahmeanzeige zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass die von der Genehmigungsbehörde gesetzte Frist tatsächlich eingehalten wurde. Vorliegend wurde die gesetzte Frist von zwei Jahren als angemessen erachtet, da für den Umfang der beantragten Änderungen diese Frist unter Berücksichtigung der Umsetzungszeit und ggf. auftretenden Unwägbarkeiten während der Umsetzungsphase als geeignet und damit angemessen zu betrachten ist.

D.5.2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

Die Antragstellerin beantragte die Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von folgender Festsetzung des o. g. Bebauungsplanes

- beantragte Befreiung: maximale Haldenhöhe von 115 m über HN innerhalb der Teilflächen II und III (Az. 03065-20) gemäß Punkt 1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sind bauliche Anlagen bis zu einem Höchstmaß von 110 m über HN zulässig (Aufschüttungen sind bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsBO.

Die Gemeinde Nünchritz als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz/ Glaubitz hat dem Vorhaben einschließlich der beantragten Befreiung zugestimmt.

Das o. g. Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes. Die Zulässigkeit der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist in § 31 Abs. 2 BauGB geregelt. Danach **kann** von Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und diese unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die erteilte Befreiung führt zu keinen Beeinträchtigungen und auch nicht zu städtebaulichen Missständen; die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

D.5.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

D.5.3.1 Nebenbestimmung C.2.1.1 und C.2.1.2

Die Sicherheitsleistung in Höhe von 6.424.523,49 EUR wird auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG erhoben.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz bestimmt seit 1. März 2010, dass zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen die Auferlegung einer Sicherheitsleistung erfolgen soll (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Bei § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, gemäß welchem die Sicherheitsleistung aufzuerlegen ist, handelt es sich um eine sog. Sollvorschrift, welche für die Behörde im Regelfall eine strikte Bindung an die entsprechende Rechtsvorschrift bedeutet und nur in atypischen Ausnahmefällen eine Abweichung gestattet. Die Atypik eines Falles kann sich insbesondere daraus ergeben, dass der für den Regelfall vorgesehene Rechtsfolge ein wichtiger Grund entgegensteht bzw. die vorliegende Konstellation von der



Zweckbestimmung der Rechtsvorschrift nicht erfasst wird. Vorliegend ist ein atypischer Ausnahmefall nicht erkennbar; vielmehr unterliegt die gegenständliche Anlage eindeutig dem zu regelnden Sachverhalt.

Sinn und Zweck des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ist es, sicherzustellen, dass die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers einer Abfallentsorgungsanlage nicht die (unter Umständen erheblichen) Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten zu tragen hat. Dieses Risiko der Kostentragung besteht nur dann nicht, wenn eine Insolvenz des Anlagenbetreibers von vornherein ausgeschlossen ist, etwa wenn die Anlage von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar oder als Eigenbetrieb betrieben wird. Vorliegend kann ein Insolvenzrisiko *nicht* von vornherein ausgeschlossen werden. Auf das konkrete Risiko einer Insolvenz kommt es nicht an.

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Dabei ist es unerheblich, ob die Einstellung des Anlagenbetriebes auf eine Entscheidung des Betreibers oder auf z. B. höhere Gewalt zurückzuführen ist. Aus der Formulierung „auch nach einer Betriebseinstellung“ folgt, dass bereits vor der Betriebseinstellung Vorkehrungen zu treffen sind, um die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG einhalten zu können.

Die Erbringung der Sicherheitsleistung innerhalb der auferlegten Frist soll es dem Betreiber ermöglichen, binnen eines angemessenen Zeitraums die entsprechende Bürgschaftsurkunde einzuholen und bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen. Die Befristung soll auch gewährleisten, dass innerhalb einer überschaubaren, vertretbaren Zeitspanne die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG nachgewiesen und finanziell sichergestellt wird.

Die Sicherheitsleistung dient insbesondere dazu, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach einer Betriebseinstellung zu beseitigen. Erfahrungswerten zufolge ist die Abfallentsorgung die Hauptproblematik bei der Stilllegung von Anlagen.

Bei Anlagen, in denen Abfälle mit negativem Marktwert gelagert oder behandelt werden, besteht eine erhöhte Gefahr, dass nach Stilllegung der Anlage die Erfüllung der Pflicht nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG nicht mehr sichergestellt ist. Für derartige Anlagen ist daher im Regelfall zur Absicherung dieser Pflichten eine Sicherheitsleistung erforderlich. Die Sicherheitsleistung soll ihrer Höhe nach mindestens die voraussichtlichen Entsorgungskosten der bei Stilllegung einer Anlage potenziell gelagerten Abfälle abdecken.

In der Anlage werden u. a. Abfälle mit dem Ziel behandelt, diese als Güter in den Wirtschaftskreislauf zurückzubringen. Die nach dem Behandlungsverfahren (Sieben, ggf. Brechen) vorliegende recycelte Schlacke wird als FSS (Frostschutzschicht) bzw. STS (Schottertragschicht) u. a. im Bereich des Straßenunterbaus verwendet (anlagenextern). Die Stoffe unterliegen einer regelmäßigen internen sowie externen Güteüberwachung.

Die bauphysikalische grundsätzliche Eignung wird vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) über die Bekanntmachung „Eignungszuordnungen von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen für Bauvorhaben der Sächsischen Straßenbauverwaltung - Listen güteüberwachter Herstellerbetriebe“ von



Gesteinskörnungen (natürliche und industriell hergestellte Gesteinskörnungen, RC-Baustoffe) sowie Baustoffgemischen und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel für den Straßen- und Ingenieurbau im Freistaat Sachsen" (letzter Stand 2. September 2020, veröffentlicht von der LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH auf der Internetseite des Freistaates Sachsen: https://www.list.sachsen.de/download/Lieferwerke_Mineral.pdf) im Sächsischen Amtsblatt (zuletzt Sonderdruck Nr. 6/2020 vom 29. Mai 2020) bestätigt – hier wird die vorgenannte Recyclingschlacke sowie deren Verwendungsbereich explizit aufgeführt.

Neben der grundsätzlichen technischen Eignung und Unbedenklichkeit muss für den Stoffausgang jedoch auch ein gesicherter Markt bestehen. Anhand der Jahresberichte 2014 bis 2018 des Antragsstellers zu den jeweiligen Ein- und Ausgangsmengen ist ersichtlich, dass die Nachfrage hinsichtlich Recyclingschlacke in den letzten Jahren stagniert und der Ausgang stets wesentlich geringer als der Abfalleingang war (dies ist u.a. der Grund für die antragsgegenständliche Lagermengenerhöhung im Ausgangslager der aufbereiteten Schlacke).

Im Falle der Betriebseinstellung der Anlage z. B. durch Insolvenz ist daher von ähnlichen Bedingungen für die öffentliche Hand auszugehen. Der nicht gesicherte Ausgang bzw. die externe Verwertung der aufbereiteten Schlacke birgt demnach für diese ein eminentes finanzielles Risiko im Falle der notwendigen Beräumung aller lagernden Stoffe zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes nach Stilllegung.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde anhand der maximalen Lagerkapazitäten gebildet.

Aufgrund der Mittelung von aktuellen Rechercheergebnissen zu Entsorgungspreisen im Internet mit bereits bei anderen Betreibern veranschlagten Entsorgungspreisen wurde die zur Beräumung und Entsorgung des gesamten Lagerbestandes benötigte Summe errechnet, zuzüglich 15 % für Analyse- und/oder Sicherungskosten sowie Transportkosten. Diese werden pauschal ohne direkten Bezug zur tatsächlichen Transportentfernung im Fall der Beräumung ermittelt. Aus der Behandlung entstehende Abfälle mit einem positiven Marktwert werden bezüglich der zu erwartenden Erlöse nicht gegen die Entsorgungskosten für die Inputabfälle aufgerechnet.

Im Fall der aufbereiteten Recycling-Schlacke wird aufgrund der nicht gesicherten vollumfänglichen Marktnachfrage und der damit verbundenen Abfalleigenschaft (s. D.4.7) ebenso eine Sicherheitsleistung auferlegt. Auf Basis der o.g. Jahresberichte ergibt sich gemittelt (Median) eine Menge von 39 %, welche im Verlauf der betrachteten fünf Jahre keinen Absatz gefunden hat und damit keine externe Verwertung möglich war. Diese Menge muss im Fall der Betriebseinstellung im Zweifelsfall entsorgt werden – vom Ansatz der maximalen Lagerkapazität wird in diesem Fall abgesehen. Dementsprechend wird für die Menge von 98.473 t (39 % von 250.000 t EOS-Recycling und 3.000 t recycelter Ofenschlacke) eine reduzierte Sicherheitsleistung erhoben.

Werden wie beim vorliegenden Anlagenbetrieb neben Abfällen, die einen negativen Marktwert aufweisen, auch Abfälle mit positivem Marktwert (Metallschrott der ASN 17 04 05, 17 04 07, 19 12 02) gelagert, so werden die voraussichtlichen Entsorgungskosten gegen den theoretisch zur erwartenden Erlös nicht aufgerechnet.

Dies ergibt sich schon daraus, dass die Abfälle mit positivem Marktwert sonst als „Sicherheitsleistung“ dienen würden. Dies würde nicht nur eine Sicherungsübereignung der Abfälle mit positivem Marktwert an das Landratsamt voraussetzen, sondern auch die Gewissheit, dass zum Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage, eine bestimmte Menge dieser Abfälle in einer bestimmten Qualität vorhanden sein muss.

Letzteres ist schon deshalb unrealistisch, da die Lagerbestände an Abfällen in einer Abfallentsorgungsanlage ständigen Schwankungen unterliegen können.



Bei Inputabfällen mit einem nachweislich dauerhaft positiven Marktwert wird auf eine Sicherheitsleistung verzichtet.

Die der Berechnung zugrundeliegenden Entsorgungspreise sind Durchschnittspreise. Durch die Bildung von Durchschnittspreisen wird eine gewisse Unabhängigkeit der in die Berechnung eingehenden Preise von aktuellen Preisschwankungen auf dem Markt für Entsorgungsleistungen erreicht. Aus diesem Grund können Sie auch dem Ansatz von Durchschnittspreisen nicht mit dem Hinweis auf ein aktuelles, besonders günstiges Angebot entgegentreten. Da die Sicherheitsleistung die Entsorgung der Abfälle langfristig sicherstellen soll, können aktuelle günstige Angebote zwar in die Durchschnittsbildung einbezogen werden, diese jedoch nicht ersetzen. Es würde der Realität bezüglich einer möglichst kostendeckenden Beräumung widersprechen, nur die günstigsten Angebote für die Festlegung einer Sicherheitsleistung für den Entsorgungsfall heranzuziehen.

D.5.3.2 Nebenbestimmungen C.2.1.3 und C.2.1.4

Die Nebenbestimmungen zur Anzeige des Betreiberwechsels sind notwendig, da auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung von Genehmigungswirksamkeit und Sicherheitsleistung erhalten bleiben muss. Dies erfordern die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BImSchG.

Damit wird abgesichert, dass die Verpflichtung des nunmehr neuen Betreibers zur ordnungsgemäßen Anlagenstilllegung nach § 5 Abs. 3 BImSchG durchgesetzt wird. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher bei einem Betreiberwechsel *nicht* auf den neuen Betreiber über.

D.5.3.3 Nebenbestimmung C.2.2.1

Gemäß § 52 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Zur Durchsetzung der Überwachungspflicht und zur Prüfung der Einhaltung der Frist zum Erlöschen der Genehmigung nach § 18 BImSchG wurde die Forderung zur Inbetriebnahmeanzeige erhoben.

D.5.3.4 Nebenbestimmung C.2.2.2

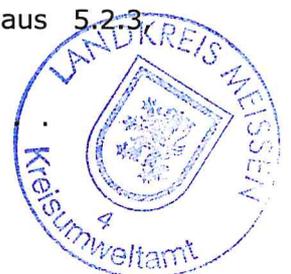
Die Aufzeichnungen über Betriebsstörungen, deren Auswirkungen und darauf beruhende eingeleitete Maßnahmen dienen der Kontrolle des Anlagenbetriebes nach § 52 BImSchG.

D.5.3.5

Die für die genehmigungsbedürftigen Anlagen s. D.3.1 festgesetzten Grenzwerte und Maßnahmen sind sowohl zur Einhaltung der Schutzpflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG als auch zur Einhaltung der Vorsorgepflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erforderlich. Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

D.5.3.6

Der Stand der Technik für Anlagen ist in der TA Luft dokumentiert. Aus diesem Grund wurden die für o. g. Anlagen in der TA Luft enthaltenen Forderungen gestellt. Die Nebenbestimmungen C.2.2.1 und C.2.2.3 bis C.2.2.5.1 ergeben sich aus 5.2.3, 5.4.8.11.2 und 5.4.12-14 TA Luft.



D.5.3.7

Die in den Antragsunterlagen enthaltene Staubimmissionsprognose wurde aufgrund von 4.6.1.1 TA Luft erstellt, um festzustellen, ob und unter welchen immissionschutzfachlichen Bedingungen der Betrieb der Anlagen genehmigt werden kann. In diesem Zusammenhang wurden Bedingungen zur Staubminimierung aufgestellt. In der Prognose wurde Gesamtstaub ohne Inhaltstoffe betrachtet. Diese Bedingungen wurden in die Nebenbestimmungen C.2.2.4.1, C.2.2.4.2, C.2.2.5.2 bis C.2.2.5.5 aufgenommen. Dies sind zum Beispiel:

- Reduzierung der Abwurfhöhen auf < 1 m,
- ausreichende Bedüsung der Übergabe- und Abwurfstellen.
- bedarfsgerechte Beregnung/Befeuchtung der Lagerhalden zur Gewährleistung einer ausreichenden Oberflächenfeuchte,
- Begrenzung des Betriebs der Aufbereitungsanlagen auf 7 h/d.

Aus diesem Grund wurden die betreffenden Angaben als Nebenbestimmungen aufgenommen.

D.5.3.8 Nebenbestimmung C.2.2.5.2

Die Festlegung zur Haldenhöhe der aufbereiteten EOS ist ebenso Grundlage der Staubimmissionsprognose und erfolgt im Weiteren antragsgemäß.

Mit der Zwischenlagerung der ASN 17 09 04 in mediendichten Containern werden die baulichen Anforderungen der 5.4.8.12-14 TA Luft wirksam umgesetzt und der Schutzzweck erreicht. Zudem erfolgt die Nebenbestimmung antragsgemäß.

D.5.3.9 Nebenbestimmung C.2.2.5.3

Gemäß 5.4.8.12 –14 TA Luft sind für Anlagen der Nummer 8.12 bis 8.14, Abfalllager, die als Nebenbestimmung aufgeführten baulichen Anforderungen zu stellen. Das BImSchG fordert, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch die integrierte Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie den Schutz und die Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden. (§ 1 BImSchG)

Die Forderungen sind notwendig, um einen Eintrag von Schadstoffen in Boden und Grundwasser zu verhindern.

D.5.3.10 Nebenbestimmung C.2.2.5.5

Die Forderung ergibt sich aus 5.2.3.5.2 TA Luft.

D.5.3.11 Nebenbestimmung C.2.2.5.6

Die Nebenbestimmung ergeht antragsgemäß.

D.5.3.12 Nebenbestimmung C.2.2.4.4

Antragsgemäß werden folgende Aufbereitungsanlagen betrieben:

- mobiler Backenbrecher Metso Lokotrack LT106 mit 224 kW-Dieselmotor,
- mobile Siebanlage Metso Nordtrack S 3.7 mit 98 kW-Dieselmotor,
- mobile Siebanlage Terrex Finlay 883+ mit 98 kW-Dieselmotor sowie
- mobile Trommelsiebanlage Powerscreen Trommel 615 LL mit 48 kW-Dieselmotor.



Die 28. BImSchV gilt für das Inverkehrbringen von Motoren zum Einbau in mobile Maschinen und Geräte nach Artikel 2 erster Anstrich in Verbindung mit Anhang I Nr. 1 der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. EG 1998 Nr. L 59 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/26/EG vom 21. April 2004 (ABl. EU Nr. L 146 S. 1, Nr. L 225 S. 3). Der Stand der Technik für o. g. Dieselmotoren wird in der Richtlinie 2004/26/EG konkretisiert.

Gemäß §§ 1 und 2 der 28. BImSchV dürfen Motoren mit einer Leistung von 130 kW bis 560 kW gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie ab dem 1. Januar 2006 bei nicht konstanter Drehzahl und ab dem 1. Januar 2011 bei konstanter Drehzahl die zulässigen Emissionsgrenzwerte nach der Tabelle in Anhang I Nr. 4.1.2.4 der Richtlinie 97/68/EG einhalten, sie die Typgenehmigung für einen Motortyp oder eine Motorenfamilie oder das Dokument nach Anhang VII der Richtlinie 97/68/EG vorliegt und wenn sie mit der nach Anhang I Nr. 3 der Richtlinie 97/68/EG erforderlichen EG-Kennzeichnung versehen sind.

Gemäß §§ 1 und 2 der 28. BImSchV dürfen Motoren mit einer Leistung von 75 kW bis weniger als 130 kW gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie ab dem 1. Januar 2007 bei nicht konstanter Drehzahl und ab dem 1. Januar 2011 bei konstanter Drehzahl die zulässigen Emissionsgrenzwerte nach der Tabelle in Anhang I Nr. 4.1.2.4 der Richtlinie 97/68/EG einhalten, sie die Typgenehmigung für einen Motortyp oder eine Motorenfamilie oder das Dokument nach Anhang VII der Richtlinie 97/68/EG vorliegt und wenn sie mit der nach Anhang I Nr. 3 der Richtlinie 97/68/EG erforderlichen EG-Kennzeichnung versehen sind.

D.5.3.13 Nebenbestimmung C.2.2.6.1

Die Festlegung folgt den Angaben des Antrages und dient der Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG.

D.5.3.14 Nebenbestimmungen C.2.2.6.2 und C.2.2.6.3

Die Festlegung der Betriebszeiten folgt den Angaben des Antrages. Ein Nachtbetrieb war nicht Gegenstand des Antrages sowie der Schallimmissionsprognose und würde gegebenenfalls zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach 6.1 TA Lärm im Nachtzeitraum führen. Dies steht dem Vorsorge- wie auch dem Schutzgrundsatz nach § 5 BImSchG entgegen. Aus diesem Grund ist ein Anlagenbetrieb während des Nachtzeitraumes nicht zulässig.

D.5.3.15 Nebenbestimmungen C.2.2.6.4

Die Festlegungen dienen der Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG und der Einhaltung der unter Nebenbestimmung 6 festgelegten Grenzwerte. Im Rahmen der Schallimmissionsprognose vom 23. September 2019 (IDU IT + Umwelt GmbH, Berichtsnummer S0981-1) wurde unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmung der sichere Nachweis auf Einhaltung der festgelegten Grenzwerte erbracht.

D.5.3.16 Nebenbestimmungen C.2.2.6.5

Die Dokumentation der Betriebszeiten ist erforderlich, um über ein Kontrollinstrument der festgelegten Betriebszeiten/-Bedingungen zu verfügen und damit die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 5 festgelegten Geräuschimmissionsgrenzwerte sicher zu stellen.



D.5.3.17 Nebenbestimmungen C.2.2.6.6

Im Rahmen der durchgeführten Schallimmissionsprognose (23. September 2019, IDU IT + Umwelt GmbH, Berichtnummer S0981-1) wurde plausibel der sichere Nachweis auf Einhaltung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach 6.1 TA Lärm bzw. der festgelegten Grenzwerte erbracht.

Die im Rahmen des Anlagenbetriebes hervorgerufenen Immissionen liegen auf der angrenzenden Gewerbefläche (IO 1, Flurstück 506/13) 6 dB(A) und an den betrachteten Wohngebäuden (IO 2 bis IO 5) mehr als 10 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten nach 6.1 TA Lärm. Eine Betrachtung der Vorbelastung kann gemäß 3.2.1 TA Lärm entfallen.

Die Festlegung der Geräuschimmissionsgrenzwerte erfolgte nach dem Vorsorge- und Schutzgrundsatz nach § 5 BImSchG unter Beachtung der Schutzwürdigkeit der Immissionsorte.

Für den Immissionsort IO 1 wurde der um 6 dB(A) reduzierte Immissionsrichtwert nach 6.1 TA Lärm festgelegt.

Für die Immissionsorte IO 2 bis IO 5 wurden die um 10 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte nach 6.1 TA Lärm als Grenzwerte festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass sich die die Immissionsorte während des Anlagenbetriebs außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage gemäß 2.2 TA Lärm befinden.

Eine Überlagerung kurzzeitiger Geräuschspitzen wird nicht angenommen. Zur Begrenzung kurzzeitiger Geräuschspitzen wurden die Immissionsrichtwerte nach 6.1 TA Lärm unter Beachtung der Schutzwürdigkeit der Immissionsorte als Grenzwerte festgelegt.

Die Berechnung der im Rahmen des Anlagenbetriebes hervorgerufenen Geräuschimmissionen ergab eine sichere Einhaltung der festgelegten Grenzwerte. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird auf einen messtechnischen Nachweis der Einhaltung der festgelegten Grenzwerte (Inbetriebnahmemessung auf Grundlage von §§ 26, 28 BImSchG) verzichtet.

D.5.4 Wasserrechtliche Nebenbestimmung C.3

Gemäß § 48 Abs. 2 WHG sind Stoffe so zu lagern, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Die Nebenbestimmung wurden zur Sicherstellung aufgenommen, dass am Standort nur zugelassene Abfälle und Materialien zwischengelagert werden.

D.6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 6, 9, 4, 13 und 17 des SächsVwKG²² in Verbindung mit lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.7 und lfd. Nr. 17, Tarifstellen 4.2 und 6.3.1 des 9. SächsKVZ²³.

Die Gebühr für den immissionsschutzrechtlichen Teil der Genehmigung beträgt **2.357,60 EUR**. Dieser Entscheidung können keine Errichtungskosten zu Grunde gelegt werden, demnach lt. Tarifstelle 1.7 ein Gebührenrahmen von 365,00 EUR bis 11.100,00 EUR zur Verfügung steht. Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.

Die Gebühr für die Nutzungsänderung und Erweiterung der Lagerfläche (III) und die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB beträgt **404,16 EUR**.

Die Auslagen betragen **3,72 EUR** für die Kosten der Postzustellung.



E. Hinweise

E.1 Baurecht

E.1.1

Der Beginn der Bauarbeiten gemäß § 72 Abs. 8 SächsBO und die Benennung des Bauleiters gemäß § 53 Abs. 1 SächsBO sind der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

E.1.2

Bei der Bauausführung sind folgende Vorschriften besonders zu beachten:

- § 3 SächsBO Allgemeine Anforderungen;
- § 11 SächsBO Baustelle;
- § 17-25 SächsBO Bauprodukte/Bauarten;
- § 52-56 SächsBO Pflichten der am Bau Beteiligten.

E.1.3

Der Bauherr hat gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

E.2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Bis zum 31.03. des Folgejahres ist die Jahresbilanz (Ein- und Ausgänge) der Elektroofenschlacke der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Meißen vorzulegen.

E.3 Wasserrecht

Bezüglich der Versickerung von Niederschlagswasser bzw. von mittels Leichtflüssigkeitsabscheider behandeltem Abwasser, liegt der entsprechende Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde vor. Über diesen Antrag wird im Gesonderten durch die untere Wasserbehörde entschieden, grundsätzliche Einwände dagegen bestehen nicht.

E.4 Kreisvermessungsamt

E.4.1

Entsprechend § 27 SächsVermKatG²⁴ sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere stellt es eine Ordnungswidrigkeit dar, unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken einzubringen, zu verändern, unkenntlich zu machen oder zu entfernen. Eine Ordnungswidrigkeit oder der Versuch einer Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Vermessungsmarken kennzeichnen die Raumbezugsfestpunkte (RBP), Höhenfestpunkte (HP), Schwerefestpunkte (SP) sowie die Aufnahmepunkte (AP). Auskunft über RBP, HP und SP im betreffenden Gebiet erteilt der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden. Auskunft über AP erteilt das Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain.



Hinweis:

Ab dem 30. Juni 2017 gilt das DHHN 2016 als amtlicher Höhenbezug. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.landesvermessung.sachsen.de.

Aus Gründen der Sicherung des Grundeigentums und unter Beachtung der Planungssicherheit sollten bei der Umsetzung der Planung gefährdete Grenzmarken durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) gesichert werden. Ein Verzeichnis der ÖbVI ist als Anlage beigefügt.

E.4.2 Hinweis zum Datenformat der Planungsunterlagen

Im Oktober 2017 beschloss der IT-Planungsrat für die Bauleitplanung die verbindliche Verwendung des Datenaustauschformates **XPlanung (aktuelle Version XPlanGML 5.1.2)** um einen verlustfreien Datenaustausch zwischen den verschiedenen Planungsebenen zu gewährleisten. Dementsprechend ist die Planung zu beauftragen und auszuführen.

E.5 Arbeitsschutz**E.5.1**

Der Arbeitgeber darf den Beschäftigten erstmalig nur Arbeitsmittel bereitstellen, die konform zum geltenden EU-Recht sind. Hierzu sind insbesondere die EG-Konformitätserklärung durch die Hersteller, die CE-Kennzeichnung sowie die Bereitstellung der Betriebs- und Wartungsanleitung in deutscher Sprache erforderlich. (§ 5 BetrSichV²⁵)

Die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt (z. B. ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel, vor Ort montierte Maschinen und Anlagen) müssen nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme durch eine befähigte Person geprüft werden. (§ 14 BetrSichV)

E.5.2

Die Beurteilung aller für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen, z. B. durch Maschinen und Anlagen, die Arbeitsstätte, Gefahrstoffe (z. B. Staub) sowie Lärm, mit den Festlegungen der Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist bis zur Aufnahme der Arbeit durchzuführen und zu dokumentieren und danach auf aktuellem Stand zu halten.

(§§ 5, 6, 8 ArbSchG²⁶ i. V. m. § 3 BetrSichV, § 3 ArbStättV²⁷, § 6 GefStoffV²⁸, § 3 LärmVibrationsArbSchV²⁹)

E.5.3

Bis zur Inbetriebnahme der Anlage sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Betriebsanweisungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel und für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (z. B. Wartungs- und Betriebsmittel) zu erstellen. Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Arbeit zu Festlegungen der Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu unterweisen. (§ 12 ArbSchG i. V. m. § 12 BetrSichV, § 14 GefStoffV, § 11 LärmVibrationsArbSchV)

E.5.4

Der Inbetriebnahmetermin der Anlage ist der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen 14 Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen.



E.6 Immissionsschutz

E.6.1

Für den Fall, dass künftige Amtsermittlungen geänderte repräsentative Entsorgungspreise ergeben, bleibt die Auflage zur Erhebung einer geänderten Sicherheitsleistung vorbehalten.

E.6.2

Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Behörde hat zu prüfen, ob diese Änderung wesentlich ist. Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung nach dem BImSchG. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn auf Grund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

E.6.3

Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat der Betreiber dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Meißen unter Beifügung von Unterlagen, die die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beschreiben, unverzüglich anzuzeigen.

E.6.4

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidung, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen wird. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind ggf. noch weitere nicht von dieser Genehmigung umfasste Zulassungen erforderlich. In diesem Fall kann von der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erst mit dem Vorliegen dieser weiteren Zulassungen rechtmäßig Gebrauch gemacht werden. Diese sind in den hierfür erforderlichen gesonderten Verfahren zu beantragen.

E.6.5

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG, wenn

- a) innerhalb der im Genehmigungsbescheid gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen oder
- b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG). Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein diesbezüglicher Antrag sollte rechtzeitig (zwei Monate) vor Ablauf der Frist gestellt werden.

E.6.6

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.



F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz³⁰ an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de-mail.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.



Dr. Lange
Sachgebietsleiter

Anlagen:

Antragsunterlagen m. Genehmigungsvermerk (Exemplar 7)
Verzeichnis der ÖbVI

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils geltenden Fassung

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der jeweils geltenden Fassung

³ Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren - 28. BImSchV) vom 20. 04.2004 (BGBl. I S. 614, 1423) in der jeweils geltenden Fassung.

⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

⁵ Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281) in der jeweils geltenden Fassung

⁶ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - SächsImSchZuVO) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444) in der jeweils geltenden Fassung

⁷ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung

⁸ Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung

⁹ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der jeweils geltenden Fassung



- ¹⁰ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der jeweils geltenden Fassung
- ¹¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- ¹² Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), in der jeweils geltenden Fassung
- ¹³ RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
- ¹⁴ BREFS- best available techniques reference documents of the EU
- ¹⁵ Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung des Gesetzes zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 28. Mai 2004 ((SächsGVBl. S. 200), in der jeweilig geltenden Fassung
- ¹⁶ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung.
- ¹⁷ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils geltenden Fassung
- ¹⁸ Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), in der jeweils gültigen Fassung
- ¹⁹ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist
- ²⁰ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), in der jeweils geltenden Fassung
- ²¹ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)
- ²² Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), in der jeweils geltenden Fassung
- ²³ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. Nr. 11 S. 410), in der jeweils geltenden Fassung
- ²⁴ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138, 148), in der jeweils geltenden Fassung
- ²⁵ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung, vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), in der jeweils geltenden Fassung
- ²⁶ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung
- ²⁷ Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), in der jeweils geltenden Fassung
- ²⁸ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), in der jeweils geltenden Fassung
- ²⁹ Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), in der jeweils geltenden Fassung
- ³⁰ De-Mail-Gesetz (De-Mail-G) vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), in der jeweils geltenden Fassung

